

**Satzung (vormals Statut)
Postsportverein Chemnitz e. V.**



Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Vereins
 - § 5.1 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
 - § 5.2 Vereinsvorstand
 - § 5.3 Sportrat
 - § 5.4 Kassenführung
 - § 5.5 Revisionskommission
- § 6 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
 „Postsportverein Chemnitz e. V.“ (Post SV).
2. Der Postsportverein Chemnitz e. V. ist der Rechtsnachfolger der am 01.09.1948 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Post Chemnitz.
3. Sitz des Vereins ist Chemnitz. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Sachsen und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Betätigungen, insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen in mehreren unterschiedlichen Sportarten (Abteilungen), wie: Fußball, Gymnastik, Hockey, Leichtathletik, Tennis, Tischtennis, Orientierungslauf, Wandern u. a.,
 - b) die Teilnahme an und die Organisation von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - c) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/-innen.
2. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Sportlern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,
 - b) die Pflege und der Ausbau des Kinder- und Jugendsports sowie des Senioren- und Breitensports,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 - d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für Kinder und Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist die schriftliche Zustimmung (Unterschrift) der Sorgeberechtigten notwendig. Jedem Mitglied wird mit Aufnahme eine Datenschutzerklärung ausgehändigt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit der Leitung der Abteilung, welcher der Antragsteller angehören möchte, über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden, und zwar bis 15. Mai bei Austritt am 30. Juni, bis 15. November bei Austritt am 31. Dezember des Kalenderjahres.
Über Ausnahmen kann nur der Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung entscheiden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in

Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag der Abteilung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
8. Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. sich in der von ihm gewählten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen sowie an den Formen des organisierten Wettkampfsports teilzunehmen,
 2. an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
 3. bei Sportunfällen den vom Sportbund vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
 4. den Vorstand des Vereins sowie die Leitung seiner Abteilung zu wählen,
 5. Rechenschaft über **die Tätigkeiten des Vorstandes und der Abteilungsleitungen** zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
 6. gemäß DS-GVO Auskunft und Einblick in die über sie/ihn gespeicherten Daten zu erhalten.
9. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 1. die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage des Statuts beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten,
 2. zu akzeptieren, dass für den Vereinszweck notwendige Daten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Geschlecht o. Ä.) erhoben/verarbeitet werden.
 3. sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
 4. der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen sowie die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.
10. Haftung von Vereinsmitgliedern

Vereinsmitglieder haften nur dann für Schäden, die dem Verein durch die Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben entstehen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und das Vereinsmitglied unentgeltlich für den Verein tätig ist oder die Vergütung nicht mehr als € 720 jährlich beträgt. Im Schadensfall muss der Verein beweisen, dass der Schaden durch das Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe dieses Grundbeitrages richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganzes (Solidarprinzip!) sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
2. Die Beitragshöhe für die einzelnen Abteilungen ist in der Beitragsordnung des Vereins festgeschrieben.
3. Anfallende Umlagen (z.B. Hallengebühren, etc.) und abteilungsabhängige Zusatzbeiträge/Aufnahmegebühren werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die einzelnen Abteilungen berechnet.
4. Aufwandsentschädigungen für Kosten bei Sportveranstaltungen (Fahrgelder, Sportgeräte, etc.) werden im Rahmen der Förderrichtlinien des Landes- oder Stadtsportbundes erstattet. Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung ist beim Vorstand zu beantragen. Über zusätzliche, unverhältnismäßig hohe oder besondere Umstände berücksichtigende Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Sportrat,
4. die Kassenführung
5. und eine unabhängige Revisionskommission.

Die Organe des Vereins verarbeiten personenbezogene Mitgliederdaten ausschließlich zur notwendigen Aufgabenerfüllung des Vereinszweckes. Es ist allen Organen und Mitgliedern untersagt solche Daten zu einem anderen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

5.1 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kann ihre Aufgaben und Rechte auch im Rahmen einer Delegiertenversammlung wahrnehmen.

Die Delegierten/Vertreter werden von den Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen gewählt.

Der Schlüssel hierfür lautet: ein Delegierter je 15 Sportler der einzelnen Abteilungen (aufgerundet).

Maßgebend sind hier die Zahlen der Mitglieder, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres von den Abteilungen gemeldet wurden. Die Amtsdauer dieser Vertreter endet am 31. Dezember und wird jedes Jahr neu festgelegt.

Die Versammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstige Berichte des Vorstandes,
- g) Entlastung des Vorstandes.

Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begründet und beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Bei einer außerordentlichen MV kann die Frist nur zwei Wochen betragen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail über Fax oder durch Aushang in den Abteilungen, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Beschlussfassung

1. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller geladenen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge gemäß § 5.1 Abs. 6. der Satzung beschlossen werden darf. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
4. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

5.2 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis acht Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann einzeln oder im Block durchgeführt werden. Die Art der Wahl wird zuvor mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz von Aufwendungen, auf die der Vorstand gemäß § 670 BGB einen gesetzlichen Anspruch hat. Aufwendungen sind zu erstatten, wenn diese:
 - a) tatsächlich angefallen sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten,
 - b) für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind,
6. Die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstands des Vereins ist gemäß § 31a Abs.1 BGB im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Unentgeltlich ist die Tätigkeit des Vorstands, wenn der Verein keine Gegenleistung in Form von Geld- oder von Sachleistungen oder von geldwerten Vorteilen erbracht hat. Vorstandsmitglieder haben einen Haftungsbefreiungsanspruch gegen den Verein, wenn sie Dritten gegenüber aufgrund der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit ersatzpflichtig geworden sind und dabei nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Ein Tatbestandsirrtum lässt den Vorsatz entfallen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet werden konnte bspw. nicht mit absichtlicher Unachtsamkeit beachtet wurde. Grobe Sorgfaltspflichtverletzungen liegen dann vor, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- f) Ausstellen von Spendenbescheinigungen für Geld-, Sach- und Aufwandsspenden,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Zur Wahrnehmung der Pflichten gemäß DS-GVO bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

1. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

5.3 Sportrat

Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern

Er tagt mindestens in jedem Halbjahr einmal. Die Sitzung leitet der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Sportrat:

- a) bespricht alle wichtigen Angelegenheiten des Sportvereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) oder der Vorstand zuständig sind,
- b) diskutiert den aktuellen Stand des Haushaltsplanes und die Höhe der Zuschüsse für die Abteilungen,
- c) kontrolliert zeitnah die Berechtigung von Bescheinigungen für Sach- und Aufwandsspenden,
- d) unterbreitet Vorschläge für Nachfolger, bei vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
- e) überprüft einmal jährlich die Situationen der Übungsleitereinsätze im den Abteilungen,
- f) unterbreitet Beschlussvorschläge für die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.

Beschlüsse im Sportrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5.4 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von der Revisionskommission geprüft und ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.5 Revisionskommission

1. Die Mitglieder der Revisionskommission wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Sie besteht aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören
2. Die Revisionskommission kann nur von der Mitgliederversammlung wieder abberufen werden.
3. Die Revisionskommission prüft jährlich den Abschlussbericht des Schatzmeisters.
4. Die Revisionskommission führt mindesten zwei Kassenprüfungen jährlich durch. Welche Abteilungen/Vorstand geprüft werden, entscheidet sie selbständig.
5. Grundlage für deren Arbeit sind die Satzung und Ordnungen des Vereins. Über die Ergebnisse berichtet sie schriftlich vor dem Sportrat.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in Chemnitz beschlossen und am 12.10.2018 in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung (Statut) vom 01.04.2008.

Chemnitz, 15.10.2018

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schatzmeister